

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Fa. Mersch Büroausstattung GmbH, Westfalenring 116,
48485 Neuenkirchen**

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen.
2. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Verträge

1. An Angebote halten wir uns grundsätzlich für die Dauer von zwei Wochen gebunden; diese Bindungswirkung besteht allerdings ausschließlich für schriftliche Angebote. Die Frist beginnt mit dem angegebenen Datum auf unserem Angebot.
2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, gehört die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der uns übergebenen Unterlagen des Kunden nicht zu unseren vertraglichen Verpflichtungen.
3. Geringe oder technisch nicht nachteilige Abweichungen können nicht beanstandet werden, sofern die Brauchbarkeit und Wirtschaftlichkeit nicht erheblich beeinträchtigt sind.
4. Weicht der Kunde bei der Bestellung von unserem schriftlichen Angebot ab oder bestellt er aufgrund einer mündlichen Offerte, so kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande.
5. Bei Angeboten durch den Kunden sind wir berechtigt, dieses Angebot binnen einer Frist von vierzehn Tagen anzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Zugang dieses Angebotes.
6. Produktdarstellungen auf unseren Internetseiten und/ oder auf unseren Druckerzeugnissen oder sonstigen elektronischen Medien stellen noch kein Angebot dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden, uns gegenüber ein entsprechendes Angebot abzugeben. Ein Vertrag kommt in diesen Fällen erst durch unsere Annahmeerklärung zustande.
Vertragliche Nebenabreden sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt worden sind.
7. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, so gilt das unsere als vereinbart.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preisangaben sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt worden sind.

2. Die schriftlich erklärten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils am Rechnungstag gesetzlich normierten Mehrwertsteuer sowie zuzüglich Kosten für Lagerung, Transport und Versicherung.

Für im Angebot nicht aufgeführte Leistungen gelten die Preise unserer bei Auftragserteilung gültigen allgemeinen Preisliste.

3. Erhöhen sich für Lieferungen und Leistungen, die später als vier Monate nach dem Vertragsabschluss erbracht werden sollen, die Fixkosten z.B. durch Erhöhung der zu zahlenden Löhne, Gehälter, Material- und Strompreise, Änderungen bestehender oder Einführungen neuer öffentlicher Abgaben usw. um mehr als 5 % sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Dieses Erhöhungsrecht besteht auch, wenn eine Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst nach Ablauf der Viermonatsfrist erfolgen kann.

Führt die Anpassung der Preise aus den vorgenannten Gründen für den Kunden zu einer Erhöhung von mehr als 15 %, so besitzt der Kunde das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

Dieses Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Leistung erst nach Ablauf der Viermonatsfrist aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erfolgen kann.

4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen an den Kunden nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Ist gegen den Kunden ein Insolvenzverfahren eingeleitet worden oder hat der Kunde selbst einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt, sind wir zusätzlich berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Herausgabe unserer Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

5. Erstrecken sich unsere Lieferungen und Leistungen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, Abschlag- bzw. Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu erstellen.

§ 4 Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur insoweit zulässig, als es sich um unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderungen des Kunden handelt. Dieselben Voraussetzungen gelten für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden. Ist der Kunde Verbraucher wird das Zurückbehaltungsrecht nicht eingeschränkt, wenn der Kunde es aus demselben Vertragsverhältnis beansprucht.

§ 5 Lieferung- und Gefahrübergang

1. Die Lieferzeit richtet sich primär nach der mit dem Kunden schriftlich oder elektronisch getroffenen Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt eine Lieferzeit von wenigstens sechs Wochen ab Auftragsstellung als vereinbart. Wir sind aber berechtigt, die vertragliche Leistung vorher zu erbringen, hierüber ist der Kunde zu informieren. Der Beginn der Lieferfrist setzt in jedem Fall den Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Bauteile, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne voraus.

2. Wird die aus § 5 Ziff. 1 sich ergebene Lieferfrist von uns nicht eingehalten, so ist der Kunde verpflichtet uns eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem uns die Erklärung des Kunden zugeht. Vertragsstrafen wegen Überschreitung der Lieferfristen sind zu unseren Lasten nicht vereinbart.

3. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Störungen des Betriebes durch Naturereignisse, erheblicher Ausfall von Mitarbeitern und Maschinen, Störungen bei der Selbstbelieferung durch Lieferanten, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Leistungspflicht. Dieses gilt auch dann, wenn sich diese Störungen während eines bereits bestehenden Verzugs ereignen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind dem Kunden so schnell wie möglich mitzuteilen.

4. Tritt der Kunde unter Beachtung von Ziff. 5.2 und 5.3 vom Vertrag zurück, haben wir Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Teilleistungen.

5. Im Falle etwaiger Überschreitung von Liefer- und Leistungsfristen sind Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; im Übrigen gilt § 11 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Leistungsort für die uns obliegenden Vertragsverpflichtungen ist unser Firmensitz, sofern mit dem Kunden nicht etwas anderes schriftlich oder in elektronischer Form vereinbart worden ist.

Bei gewünschter Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr. Die Lieferung erfolgt in diesem Falle an die vereinbarte und von dem Kunden gewünschte Stelle; im Falle der Versendung geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige mit der Ausführung des Versandes bestimmte Person auf den Kunden, der nicht Verbraucher ist, über. Ist der Kunde Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten fachgerecht und rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 7 Abnahme

1. Bei von uns geschuldeten Werkvertragsleistungen erfolgt eine formelle Abnahme unserer Leistung als vertragsgemäß in den Fällen, in denen dieses mit dem Kunden schriftlich oder in elektronischer Form vereinbart worden ist.

2. In allen anderen Fällen gilt unsere Werkvertragsleistung vierzehn Tage nach Mitteilung der Fertigstellung als vertragsgemäß abgenommen, soweit der Kunde innerhalb dieser Frist der Abnahme nicht widerspricht. Dieses gilt auch bei Teilleistungen. § 640 Abs. 2 S.2 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Anzeige und Rügepflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen und binnen einer Frist von fünf Tagen schriftlich zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Leistung. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei uns innerhalb von fünf Tagen nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden. Bei Verletzungen der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt unsere Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft gelten § 377, 381 II HGB

§ 9 Gewährleistung bei Werkverträgen

1. Die Werkleistungen werden von uns nach den allgemeinen Regeln der Technik unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllt.

2. Sollte der Vertragsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweisen oder sonst mit einem Sachmangel behaftet sein, hat der Kunde die nachfolgend unter Ziff. 3 bis 5 beschriebenen Rechte. § 640 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Eine besondere Garantie, aus der sich darüberhinausgehende Rechte ergeben können, beinhalten unsere Erklärungen über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes nicht.

3. Mängel des Vertragsgegenstandes, werden von uns innerhalb einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab Abnahme behoben. Ist der Kunde Verbraucher gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Vertragsgegenstandes.

Die Sachmängelhaftung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe an dem Vertragsgegenstand vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass seine Änderungen oder Eingriffe für den Sachmangel nicht ursächlich gewesen sind.

4. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist,

wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu

5. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gilt auch bei Mängeln Ziffer 11 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 10 Gewährleistung bei Kaufverträgen

1 Sollte der Vertragsgegenstand die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweisen oder sonst mit einem Sachmangel behaftet sein, hat der Kunde die nachfolgend unter Ziff. 2 bis 4 beschriebenen Rechte. § 442 BGB bleibt unberührt. Eine besondere Garantie, aus der sich darüberhinausgehende Rechte ergeben können, beinhalten unsere Erklärungen über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes nicht.

2. Mängel des Vertragsgegenstandes, werden von uns bei neuen beweglichen Sachen innerhalb einer Verjährungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung behoben. Ist der Kunde Verbraucher gelten bei neuen Sachen die gesetzlichen Verjährungsfristen. Hat der Kunde als Verbraucher von uns eine bewegliche gebrauchte Sache erworben, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend mit der Ablieferung als vereinbart. Die Nacherfüllung geschieht nach Wahl des Kunden durch Mängelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Vertragsgegenstandes. Die Sachmängelhaftung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Kunde Änderungen oder Eingriffe an dem Vertragsgegenstand vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass seine Änderungen oder Eingriffe für den Sachmangel nicht ursächlich gewesen sind.

3. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu

4. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gilt auch bei Mängeln Ziffer 11 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 11 Schadensersatzansprüche bei Kauf- und Werkverträgen

1. Wir schließen unsere Haftung für leichtfahrlässige Pflichtverletzungen, einschließlich der Haftung für Datenverluste beim Kunden aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer

gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen. Bei leichtfahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist in diesem Fall ausgeschlossen.

2. Schadenersatzansprüche verjähren bei Werkverträgen in einem Jahr ab Abnahme, bei Kaufverträgen in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Sache. Ist der Kunde Verbraucher gelten bei dem Kauf von neuen Sachen und bei Werkverträgen die gesetzlichen Verjährungsfristen. Hat der Kunde von uns eine bewegliche gebrauchte Sache erworben, gilt auch für den Fall, dass der Kunde Verbraucher ist, eine Verjährungsfrist von einem Jahr als vereinbart.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Pflichten ist der Ort unserer gewerblichen Niederlassung.

2. Gerichtsstand ist gleichfalls der Ort unserer gewerblichen Niederlassung sofern der Kunde kein Verbraucher ist.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

1. Sollte eine der getroffenen Vereinbarungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist.